

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Distrikt Lichtensteig.

1. B. Bolt, Regierungstatthalter in St. Gallen.
2. — Steger, Cant. Richter, von Lichtensteig.
3. — Hilpertshausen, Distriktsstatthalter, v. Wattwyl.

Distrikt Appenzell.

1. — Altlandammann Herrsche, von Schwande.
2. — Distriktsstatthalter Krüsi, von Appenzell.
3. — Senator Mittelholzer, von dito.

Distrikt Teuffen.

1. — Altdistriktsstatthalter Tobler, vom Speicher.
2. — Cant. Richter Spieß, von Teuffen.
3. — Altlandstatthalter Rechsteiner, vom Speicher.
4. — Distr. Richter Waldburger, von Hundweil.

Distrikt Sossau.

1. — Boffart, Altpfalzrath, gewesener Secretair in der Administration.
1. — Schafhauser, Präsid. der Muniz. in Anzwyl.

Distrikt Herisau.

1. — Preißig, Vice, Präsid. der Mun. in Herisau.
2. — Altlandammann Schmed, von Urnäsen.
3. — Altlandmajor Merz, von Herisau.

Distrikt St. Gallen.

1. — Steinlin, Präsid. der Gem. Kam. St. Gallen.
2. — Cant. Richter Müller, von St. Georgen.
3. — Walder, ehem. Administrator, v. St. Gallen. (ausgeschlagen.)

Gesetzgebender Rath, 2. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Botschaft an den Vollz. Rath, das Rechnungswesen betreffend.)

Er will Sie daher einladen, eine solche Wahl mit Beförderung vorzunehmen, und ihm davon längstens in Zeit von 8 bis 10 Tagen Bekanntschaft zu geben. Zugleich dann belieben Sie dieser Commission, zu Berichtigung ihrer wichtigen Arbeiten, alle von Ihnen abhängende Mittel an die Hand zu geben, insbesondere aber allen Behörden und Beamten, an welche sie sich etwa wenden möchte, die Weisung zu ertheilen, sie nicht nur anzuerkennen, sondern ihr auch allen möglichen Vor-schub zu leisten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Sie haben unter dem 16. May Ihrer Finanz Commission die Bittschrift des B. Gaetano Verucco di Castillo im Distrikt Mendrisio, C. Louis, zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Ihre Commission hat die Petition nebst beigelegten Copia der Instrumenten geprüft und befunden: daß obwohlen es unbillig und auch hart ist, daß der Petent Verucco seine im Jahr 1764 um den Werth von 5770 L. Val. di Milano erkaufte Grundstücke, im Jahr 1777 einem gewissen B. Paolo Tomante von Mendrisio um 130 L. als ewigen Livello Emphiteuri oder Grundzins übergeben, und nach dem Gesetz über den Verkauf der Bodenzinse sich mit der Summe von 2600 L. muß loskaufen lassen, wo er circa 1/5 von seinem Capital verliert — dennoch Ihre Commission Ihnen anrathen muß, in das Begehren des B. Verucco nicht einzutreten, da das Gesetz über den Verkauf der Bodenzinse für alle Bürger Helvetiens gleich ist gemacht worden, und glaublich noch viele andere sowohl als der Petent, darunter Verlust leiden müssen.

Das Gutachten der Munizipalitäts-Commission über die Erhebungsart der Gemeindesteuern wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. den Gesetzbuch, S. 319).

Das Gutachten der Finanz-Commission über Ratification der Verkäufe der Schloßgüter von Stäffis und Fond wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das S. 319).

Auf den Antrag der Petitionen-Commission wird das wiederholte Begehren der Wittwe Rougemont geb. Summ von Chateau d'Or um Legitimation ihres außer der Ehe erzeugten Kindes, an die Civilgesetz Commission gewiesen.

Die Saalinspectoren übergeben ihre Rechnungen für die 3 ersten Monate dieses Jahres, die an die Finanz-Commission gewiesen werden.

Genhard erhält für 6 Tage und Fischer für 3 Wochen Urlaub.

Am 3. und 4. Juni waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 5. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Commission zu Entwerfung organischer Gesetze für die Constitution, legt einen ersten Gesetzborschlag vor, der einweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet über dem Streit der Gemeinde Gösslikon einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird.

B. Volkz. Rätbe! Sie haben dem G. R. am 29. April letztlin das Ansuchen der hinterlassenen Kinder des Altlandvogt Jos. Surt von Solothurn, ihre wegen Vertheilung der elterlichen Verlassenschaft und wegen der darinn enthaltenen Fideicommissgüter getroffene Verkommnis zu bestätigen, zugeschickt und scheinen nach Inhalt Ihrer Botschaft eine Entscheidung zu erwarten in wie weit solche Familienverträge einer höhern Bestätigung bedürfen? Der gesetzgebende Rath haltet dafür, daß die eingeschickte Verkommnis vor allem aus, da Waisen darunter begriffen sind, von dem betreffenden Distriktsgericht als Waisengericht bestätigt werden müsse, und daß wegen dem dabey enthaltenen Fideicommiss, auch die Ratification bey der höhern Behörde und zwar namentlich bey dem gesetzgebenden Rath nachgesucht werden müsse, wofür aber zuerst die Ratification des Distriktsgerichts und dann die Einsicht des Fideicommissinstrumentis erforderlich ist.

Das Gutachten der Finanzcommission über das Rechnungsweisen wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 329).

In die außerordentliche Commission zu Beförderung der Staatsrechnungen werden hierauf durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt die **B. P.ellis** und **B. a. y.**

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrechts-Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 3. April forderten Sie den Volkz. Rath auf, über die verlangte Trennung der Gemeinde Enetbürgen von der Pfarrey Buchs, Cant. Waldstätten, vorerst diejenigen Berichte einzuziehen, welche Sie nöthig fanden, und dann Ihnen einen zweckmäßigen Vorschlag zu thun. Nachdem der Volkz. Rath sich Ihres erstern Austrags entledigt hat, nimmt er keinen Anstand auch dem zweyten durch gegenwärtige Botschaft nach Vermögen Genüge zu leisten.

I. Unter der Aufsicht eines Mitglieds der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten und in Beyseyn beyder Partheyen, ward durch zwey bauverständige Männer (den **B. Straßinspector Müller** und **Baumeister Singer**) nicht nur das von den **B. Schmid** und **Burtshert** angegebene Lokale, sondern die ganze dortige Gegend genau untersucht, um zu wissen, ob daselbst eine Kirche sicher und vernünftiger Weise erbaut werden könne, und zugleich der hier beygefügte Grundriß verfertigt, welcher beyde Gemeinden in sich begreift, und aus dem sich der ganze Anstand sehr leicht beurtheilen läßt.

Das von den vier obgemeldten Bauverständigen angegebene Terrain bey der Sägmühle zwischen Buchs und

Enetbürgen, ist nach aller Aussage zur Erbauung einer Pfarre kirche fest genug, um vermittelst der Erhöhung des dabey anzulegenden Freythofes die Kirche selbst zu sichern. Allein da das zunächst vorbeihießende Rawasser drey Schuh höher als der zum Kirchenbau bestimmte Boden liegt, und hingegen dieser nur fünf Schuh über den nahen Waldstätter-See erhaben ist; so könnte es sich nicht selten ereignen, daß die Kirche von allen Seiten mit Wasser umgeben und unzugänglich wäre: folglich dürfte der Vollziehungs Rath nie zur Erbauung einer Kirche daselbst rathen. Auch will dieses Auskunftsmittel keinem von beyden Theilen gefallen, weil damit weder den Buchsern entsprochen, noch den Enetbürgern viel geholfen ist, und weil die Erbauung selbst höher zu stehen käme, als die Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Buchs und die nöthigen Reparaturen an der Kapelle zu St. Antonius, zusammen kosten werden. Da nun die Mauern der eingäscherten Mutterkirche noch gut, und im Fall der Trennung für Buchs allein geräumig genug sind, und hingegen auf den Fall, daß die Trennung nicht Statt fände, erweitert werden müßten; da ferner die St. Antonius-Kapelle für Bürgen hinlänglichen Raum enthalten mag, und die Versetzung der neuen Pfarre kirche nicht nur einen ungleich größern Aufwand, als die durch die Trennung nöthig werdenden Bauten und Reparaturen erfordert, sondern weder der einen noch der andern Gemeinde gefällig und entsprechend ist, und das dazu ausgezeichnete Mittelort bey anhaltendem Regen unter Wasser gesetzt werden kann; so sieht sich der Vollziehungs Rath genöthigt, Ihnen, **B. Gesetzgeber**, folgenden gedoppelten Vorschlag zu machen, wovon jeder in seiner Art, vorzüglich aber der erste dem Zweck, den Sie so deutlich vorgezeichnet haben, hinlänglich zu entsprechen scheint.

II. Der erste Vorschlag ist folgender:

1) Uebersetzung der Kaplaney.

- a. Die dormalige Kaplaney bey der Kirche zu Buchs wird auf St. Anton übersezt, während dem die Pfarrey und Helferey in Buchs bleiben.
- b. Das Collaturrecht der Kaplaney wird ausschließlich von den Pfarrgenossen am Bürgen ausgeübt.
- c. Das Pfrundvermögen wird gleichfalls von denselben allein administriert.
- d. Bürgen soll sein Pfrundhaus aus sich allein erbauen und unterhalten, weil die Pfründe ausschließlich zu ihrer Bequemlichkeit dient.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 24 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 4 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollz. Rathes, die Trennung der Gemeinde Ennetbürgen von der Pfarrey Buchs betreffend.)

- e. Die Pfarckirche zu Buchs wird jetzt und in Zukunft nach dem bisherigen Verhältnisse gemeinschaftlich hergestellt und unterhalten; eben so das Pfarckhaus und die Helferren. Aber die von Buchs behalten ihre Kirchengüter allein, und üben auch das Collaturrecht ohne die von Bürgen aus.
- 2) Erhebung der Kaplaney in ein Beneficium Curatum.
- f. Der Kaplan zu St. Anton wird unter der Aufsicht des Pfarrers von Buchs in der Gemeinde Bürgen die Seelsorge üben, in Predigen, Christenlehre, vor- und nachmittägigem Gottesdienste, und in Verschung der Kranken, wie dies in den übrigen Pfarren im Distrikt geübt wird.
- g. Die Taufe und Beerdigung aber wird nur in der Pfarckirche zu Buchs vor sich gehen können.
- h. An den sogenannten hohen Felsen wird der Kaplan an den gottesdienstlichen Verrichtungen in der Mutterkirche zu Buchs Antheil nehmen; vorher aber jedesmal in seinem Kirchsprengel den Gottesdienst also halten, daß seine Leute demselben bequem beywohnen können.
- 3) Vereinigung der Fonds von St. Jost mit der Kirche von St. Anton.
- i. Daß ganze Stiftungsvermögen von der Kapelle St. Jost wird der Kirche von St. Anton einverleibt, und
- k. ausschließlich von den Gemeindbewohnern von

Bürgen verwaltet, um daraus die Baulichkeiten und Ausgaben bemeldter Kirche zu bestreiten.

So würden 1) die von Bürgen der Beschwerden des weitern Kirchgangs überhaben, und hätten ihren eigenen Seelsorger, ohne daß 2) eine schwierige Theilung der Kirchengüter nöthig würde, welche große Streitigkeiten zu veranlassen droht; 3) das Verhältniß zwischen denen von Buchs, Bürgen und Beckenried zur Kirche in Buchs würde nicht gestört, sondern bliebe durchaus das Gleiche; 4) dafür aber trügen die von Bürgen nach Proportion der Bevölkerung zur Erbauung der Kirche in Buchs bey, die auf den alten Mauern aufgeführt werden soll.

Es scheint auf diesem Wege könnten alle Anstände am leichtesten gehoben werden. Allein die Verwaltungskammer des Cant. Waldstätten, welcher dies Projekt zur vorläufigen Beurtheilung vorgelegt ward, glaubt, daß die Gemeinde Bürgen bey Errichtung eines beneficium curati auf obige Art grössere Unkosten zu bestreiten haben dürfte, als eine gänzliche Trennung von ihnen vielleicht erheischen würde, und daß sie dadurch gleichwohl den Beschwerden eines weiten Kirchgangs nicht ganz entzogen wäre.

Finden nun auch Sie es rathsam, B. Gesetzgeber, eine völlige Trennung zu veranstalten; so glaubt der Vollz. Rath, daß der beyliegende 2te Vorschlag, welchen das Schreiben der Verwaltungskammer von Waldstätten, datirt vom 13. März, ausführlich enthält, Ihnen sehr dienlich seyn werde, besonders da er zugleich die verschiedenen Kirchenfonds im Kurzen (weil- läufiger aber in den Belegen) aufzählt. Ihre Einsichten werden nun entscheiden, welches von beyden die zweckmässigste Verfügung seyn dürfte, die Translation der Kaplaney und Erhebung derselben zum Beneficium Curatum, oder eine völlige Trennung.

Der Vollz. Rath glaubt, Ihnen durch die mitkommen-



den Schriften diejenigen Data an die Hand zu geben, welche zu einer gründlichen Entscheidung nöthig sind.

Die Petitionen-Commission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Municipalität der Stadtgemeinde Basel stellt die Nothwendigkeit dar, bey Entwerfung der organischen Gesetze über die künftigen Wahlausschüsse der Municipalitäten, auf das Verhältniß der Bevölkerung und den Steuerbeitrag Rücksicht zu nehmen. Die Petitionen-Commission trägt an, diese Zuschrift der zu Entwerfung der organischen Gesetze niedergesetzten Commission zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath widmete dem Gesetzesvorschlag vom 18. May über die Abänderung des §. 184 des peinlichen Gesetzbuches jene Aufmerksamkeit, die die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert.

Er glaubt Ihnen B. G. bey diesem Anlaß jene Bemerkungen über das peinliche Gesetzbuch selbst machen zu müssen, die die Erfahrung ihm aufdeckte.

Die wesentlichsten Fehler desselben bestehen darin, daß es die Handlungen oft nicht mit der Genauigkeit bezeichnet, die erfordert wird, um sie zu Verbrechen zu qualifiziren; fast überall auch die Abstufungen derselben nicht mit der Vollständigkeit entwickelt, die den Richter in der Anwendung auf gegebene Fälle, richtig leiten könnte. Die Abschnitte des ersten Titels des 2ten Theils sind fast durchaus unvollständig. Ein 2ter Fehler besteht darin, daß das Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen unter sich und nach ihrer relativen Wichtigkeit zur öffentlichen und Privatsicherheit nicht gehörig bestimmt wurde; sondern daß vielmehr gleichartige Verbrechen classificirt und das Verhältniß dann in der Abstufung dieser gleichartigen Verbrechen ohne Rücksicht auf andere — festgesetzt zu seyn scheint. Die Vergleichung der Strafen, so z. B. auf Verwundungen gesetzt sind, mit jenen, die das Eigenthum betreffen, bieten einen frappanten Contrast an.

Die Anwendung dieses peinlichen Gesetzbuchs endlich veranlaßt die größten Ungleichheiten in der Beurtheilung der Verbrechen, weil es eine Criminal-Procedure-Form voraussetzt, die in die helvetische Gesetzgebung noch nicht eingeführt ist, und durch die der Grad des Vergehens bestimmt werden kann. Das Gesetz vom 27. Jen. 1800 suchte freylich diesem Fehler abzuhelfen, aber es ist nicht hinreichend, da der Richter ungeachtet der entschuldigenden Umstände, die ihn bestimmen könnten, ein Vergehen auf dem Wege der correctionellen Polizei zu bestra-

fen, genöthigt ist, dasselbe nach Anweisung des peinlichen Gesetzbuches zu behandeln, wo aber immer noch in diesen Fällen die niedrigste Strafe, mit welcher es belegt wird, ausser dem Verhältniß des Vergehens liegt.

Ihr Gesetzesvorschlag nimmt wirklich schon B. G. auf einen dieser angeführten Fehler Rücksicht. Er giebt eine grössere Garantie dem Eigenthum, welches der öffentlichen Treue ausgesetzt ist, und in Helvetien um so mehr den Schutz der Regierung bedarf, da diese Gegenstände einen der wesentlichsten Zweige des Privateigenthums und des darauf beruhenden Wohlstands ausmachen.

Der Vollz. Rath bemerkt in dem §. 2. einzig, daß das Wort *Kalbeten* einer Erklärung bedarf, da es nicht in ganz Helvetien bekannt seyn dürfte.

Da er Sie dann B. G. einladet, diesen Gesetzesvorschlag als Gesetz anzunehmen, so zweifelt er auch nicht, daß Sie nicht fortfahren werden, das peinliche Gesetzbuch in seinen übrigen Theilen zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanz-Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Einladungen vom 7. Merz und 15. April übersendet Ihnen hieby der Vollz. Rath den verlangten Entwurf über die Vertheilung der Aliment zu Oberriesserwyl Distr. Metmenstetten, samt den dazu gehörigen Schriften, unter der einzigen Bemerkung, daß es hier nicht um eine unbedingte Vertheilung zum Eigenthum zu thun sey, und folglich über diesen Gegenstand nach dem Gesetze vom 4. May 1799 verfügt werden könnte.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit hierauf bewilligt.

B. Gesetzgeber! Der Credit von 50,000 Fr. welchen Sie dem Finanzministerium unterm 2. Merz lezthin eröffneten, ist erschöpft und die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungskammern, welche dieses Ministerium zu bestreiten hat, fodern neue beträchtliche Mittel. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein B. G. dem Finanzministerium einen neuen Credit von 50,000 Fr. zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Die Bürger Kopp und Mithastes, Schifffente zu Romanshorn Canton Thurgäu, wünschten ein bey diesem Ort nächst am See gelegenes Stück Boden von 540 Schuh lang und 15 Schuh breit, so zu der Nationaldomäne Romanshorn gehört, in billigem Anschlag käuflich an sich bringen zu können.

Sie glauben um desto eher einen günstigen Entscheid

zu erhalten, als dieses Land vermittelst seiner Lage einen rauhen Grasboden darbietet, der keinen Ertrag abwirft und ihnen einzig für das Aus- und Einladen der Schiffe einigen Vortheil gewährt.

Die Verwaltungskammer, indem sie diese Aussage bekräftigt, führt noch die Bemerkung an, daß schon A. 1799 bey gleichem Ansuchen dieser Schiffeute, der Verkauf dieses unnützbaren Places, der bey Verpachtung der Romanshornerbefizung in keinen Werth gebracht werden konnte, für zuträglich erachtet, aber in der Ausführung durch das Eindringen der feindlichen Armeen behindert ward.

Wir nehmen keinen Anstand, Ihnen B. G. auf das Gutachten unsers Finanzministers den Verkauf dieses unbedeutenden Gegenstandes vorzutragen und dabey rüthlichlich seines geringen Werthes, der noch getreu aufgenommener Schätzung höchstens auf 80 Fr. gewürdigt wird, und also die gesetzliche Steigerung nicht ertragen mag, noch mehr aber, weil die Ueberlassung zu Beförderung der Schifffarth abzielt, auf den Verkauf dieses Stük Bodens an die B. B. Kopp und Mithaste von Romanshorn um obgedachten Schätzungspreis anzurathen, dessen Erlös nachher an die currenten Schulden zu verwenden wäre.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey die Staatsrechnungen vom Jahre 1798 und ladet Sie ein, dieselben zu untersuchen und — so sie richtig befunden werden, zu sanctioniren.

Gesetzgebender Rath, 6. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Eine Anzahl von 106 Bürgern von Zug verlangen, daß ihnen laut dem Gesetz vom 4. May 1799, ein Theil der dortigen Gemeindgüter zur Benutzung überlassen werde. Bis lezt haben sie aber, verschiedener von ihnen gethaner Schritte ungeachtet, noch nicht zu ihrem Zwecke gelangen können. Sie beschwerten sich von daher bey Ihnen B. Gesetzgeber, über die Verwaltungskammer von Zug, und verlangen den Entscheid von weniger nicht als 7 auf die Benutzung und Ueberlassung der dortigen Gemeingüter sich beziehenden Fragen, nebst noch einer achten, welche die Wahl der Gemeindevorwaller betrifft.

Obschon ihre mit vielen Beylagen [die numerirten gehen bis Nr. 38 und die litterirten bis zum Buchstaben D.] versehenen Vorstellung sehr weitläuffig ist; so glaubt sich doch die Polizeycommission ganz kurz über deren Inhalt fassen zu können. Sie findet nemlich nicht, daß es der Fall seyn könne, von der Gesetzgebung aus, weder die von den Petenten aufgeworfenen Specialfragen, die eine bloße Anwendung wirklich bestehender Gesetze erfordern, zu entscheiden, noch aus deren Veranlassung irgend ein Decret oder Gesetz zu machen; sondern sie findet vielmehr, daß diese Sache vor die vollziehende Gewalt gehöre, es sey als höchste Administrationsbehörde, oder auch als diejenige Behörde, welche darauf zu sehen hat, daß die vorhandenen Gesetze, so wie die ergangenen Beschlüsse in Vollziehung gebracht werden.

Die Polizeycommission rathet demnach an, in die Vorstellung der genannten 106 Bürger von Zug nicht einzutreten; ihre Vorstellung aber an den Vollz. Rath zu überweisen, damit derselbe nach veranstalteter Berichtseinziehung darüber das angemessene verfügen könne.

Das organische Gesetz für die Wahlen zu den Cantontagsfassungen wird discentirt.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Gegenstand des Gesetzworschlaas vom 20. May, über den Ihnen der Vollz. Rath sein Befinden mittheilen soll, ist einerseits mit der politischen Lage unsers Vaterlandes und den ihr bevorstehenden Veränderungen, anderseits mit dem neuen Auslagensystem, in einer so nahen Beziehung, daß bey dessen Beurtheilung weder die eine noch das andere aus den Augen verloren werden darf.

Durch den Vorschlag wird im Allgemeinen die Verkauflichkeit der Zehnden erklärt, die Schätzungsart ihres diesjährigen Ertrags bestimmt, und dessen Entrichtung auf das Ende des laufenden Jahres verordnet. Vor wenigen Tagen aber haben Sie die vorläufige Annahme einer Verfassung beschloffen, wodurch der Zehnden als Cantonseigenthum anerkannt und die Verfügung über denselben den künftigen Cantonsverwaltungen überlassen wird. Wenn nun die eigentliche Vollziehung des vorliegenden Gesetzes in einen Zeitpunkt fällt, wo diese Verwaltungen bereits in voller Thätigkeit seyn werden, so scheint dasselbe weder auf die Befugniß der gegenwärtigen Gesetzgebung noch auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes berechnet. Immer wird es von dem Cantonsadministrationen abhängen, ob sie Ihre Bestimmungen über diesen Gegenstand genehmigen oder anders

modificiren, oder ganz verschiedene an deren Stelle setzen werden. Eben dies würde auch mit dem im Vorschlage angekündigten Loskaufungsgesetze und zwar in einem noch weit stärkern Grade der Fall seyn.

Da diese Lage der Dinge Ihrer Aufmerksamkeit B. G. unmöglich entgangen seyn kann, so haben Sie durch Ihre Verfügung ohne Zweifel die diesjährige Zehntenbeziehung nicht sowohl selbst anordnen, als vielmehr nur vorbereiten und den künftigen Cantonsverwaltungen erleichtern wollen. Vielleicht haben Sie besorgt, daß diese Behörden sich nicht getrauen würden, den Anfang ihrer Verrichtungen durch eine wenig populäre Maßregel zu bezeichnen, wenn sie den Weg dazu nicht schon von ihnen angebahnt fänden. Da aber durch die neue Verfassung nicht allein der Grundsatz der Zehntenentrichtung aufgestellt, sondern sogar die Verwendung ihres Ertrags angegeben werden soll, so dürfte jede weitere Fürsorge wenigstens von dieser Seite entbehrlich seyn. Ein wichtigerer Bestimmungsgrund hingegen scheint von der gleich bey der Erndte zu veranstaltenden Schätzung, dem einzigen Dispositiv des Gesetzes, dessen Vollziehung der gegenwärtigen Regierung noch auffallen kann, hergenommen. Allein sollte dieselbe, wenn es einst um die wirkliche Beziehung zu thun seyn wird, nicht auf irgend eine andere Weise, sey es durch Berechnung des Durchschnittsvertrags einer gewissen Reihe von Jahren oder durch einen vom Grundwerthe der zinspflichtigen Güter hergeholten Maßstab ersetzt werden können? Sollte es dann wirklich zweckmäßig seyn, bey der allgemeinen Erschöpfung der öffentlichen Hilfsquellen, eine mit beträchtlichen Unkosten verbundene Schätzung vorzunehmen, in der Ungewißheit, ob dieselbe einst der Beziehung werde zum Grund gelegt werden? und sollte der allfällig davon zu machende Gebrauch gegen die unverkennbar nachtheiligen Folgen dieser Maßregel je können in Anschlag kommen?

Und diese Folgen B. G. sind sowohl für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Ordnung, so lange ihre Dauer erforderlich ist, als für den Uebergang zu einem definitiven Zustande entscheidend. Bey dem täglichen Anwachsen der Staatsschulden und dem überhandnehmenden Drange der öffentlichen Bedürfnisse, beruht alle Hoffnung denselben begegnen zu können, und hiemit die ganze Wirksamkeit der Regierung auf der strengen Vollziehung des Aufschlagengesetzes, ganz besonders aber auf der Erhebung der durch dasselbe bestimmten Grundsteuer. Bey einer nahe bevorstehenden politischen Umänderung mußte die-

selbe notwendiger Weise auf Hindernisse stoßen, die sie im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht angetroffen hätte, die aber um so viel größer sind, je mehr sich diese Umänderung gerade auf den ökonomischen Theil der Staatsverwaltung bezieht. Indessen host der Volkz. Rath den Widerstand, zu welchem irrige Erwartungen etwa aufmuntern mögen, durch Ernst und Nachdruck zu überwinden, während dem er zugleich nichts unversucht lassen wird, um die übrigen in der Ausführungsart des Abgabensystems, zum Vorschein kommenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Sobald aber die Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes mit der Vollziehung des ersten Zusammentreffens sollte, sieht er mit Gewißheit voraus, daß alle seine Bemühungen vergeblich seyn, daß die Anstalten für die Zehntenentrichtung, das Losungszeichen zur allgemeinen Verweigerung der Grundsteuerabgaben und die gänzliche Entblößung der öffentlichen Hilfsquellen, gerade in dem Augenblicke, wo die Regierung ihrer mehr wie jemals bedarf, zum einzigen Resultate haben würden.

Allein auch unabhängig von dem Finanzzustande der Republik, scheint der Augenblick, in dem sich eine neue Ordnung der Dinge vorbereitet, für die Behandlung einer so viele Interessen berührenden und durch die ersten Mißtritte so schwierig gewordenen Frage, eben nicht am glücklichsten gewählt zu seyn. Wenn zu den mancherley Gährungsstoffen, deren Ausstreuung der gegenwärtige Zeitpunkt beynahe unvermeidlich macht, noch dieser neue hinzukommen sollte, so dürfte es dem Parthengeist um so viel leichter werden, das Volk auf Irrwege zu führen und selbst auf die bevorstehenden Staats Einrichtungen seinen verderblichen Einfluß auszuüben. Wenigstens ist die Besorgniß nicht unbegründet, daß die Erregung der allgemeinen Aufmerksamkeit auf den vorliegenden Gegenstand, den von den Volksbeamten abhängenden Wahlen, in mehr als einem Cantone eine Richtung geben könnte, deren Folgen dem Zwecke des Gesetzes eben so schädlich als unlauter ihre Quellen seyn würden.

Wenn es dem Volkz. Rath gelungen seyn sollte, Ihnen B. G. seine Ueberzeugung mitzutheilen, so host er, daß sie nicht allein den Vorschlag vom 20. May zurücknehmen, sondern überhaupt die Bestimmungen, die den Inhalt desselben ausmachen, den durch die neue Verfassung einzusetzenden Behörden überlassen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 27 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 5 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht,
dessen Behandlung vertaget wird:

S. Gesetzgeber! Ihrem Auftrag zufolge hat Ihre
staatswirthschaftliche Commission das Befinden des Voll-
ziehungsraths über Ihren Gesetzesvorschlag vom 20 May.
den Grundsatz des Loskaufs der Zehnden sowohl als die
wirkliche Bezugsweise der diesjährigen Zehndgefälle be-
treffend, in sorgfältige Ueberlegung genommen, und
beeilet sich, ihre unerschönten Gedanken darüber, nebst
ihrem unvorgreiflichen Antrage, Ihnen, S. Gesetzgeber,
hiermit kürzlich darzulegen.

Ihre staatswirthschaftliche Commission will hier keinen
derjenigen Gründe wiederholen, mit welchen dieselbe sel-
ner Zeit ihre Ansicht eines so wichtigen Gegenstands,
theils schriftlich, theils von Mund aus, nach ihrer rein-
sten Ueberzeugung zu unterstützen, sich für verpflichtet
hielt; Gründe, die Sie selber S. G. Ihrer genauesten
Prüfung unterwarfen, und endlich, alles reiflich erwogen,
solche bewährt genug fanden, den erwähnten Gesetzes-
vorschlag mit namhafter Mehrheit in derjenigen Gestalt
zu belieben, in welcher er heute zum zweytenmal, mit
und neben den Bemerkungen des Vollziehungsraths, Ihrer
Untersuchung und endlichem Entscheid unterworfen wird.

Mit diesem Befinden des Vollziehungsraths ist Ihre
staatswirthschaftliche Commission in so weit ganz ein-
verstanden: daß nämlich der Gegenstand jenes Gesetzes-
schlags mit der politischen Lage unsers Vaterlands über-
haupt, und mit den nächst bevorstehenden Verfassungs-
abänderungen insbesondere in nicht unbedeutender Be-
ziehung stehe. Allein unmöglich kann Ihre Commission
den Schlüssen beypflichten, welche die Botschaft des
Vollziehungsraths aus dieser Beziehung zu folgern be-

liebt. Aufrichtig zu gestehen, folgern wir daraus ge-
rade das Gegentheil.

Wir S. G. wollen dens einigen Artikeln des Ver-
fassungsentwurfs, welcher der bevorstehenden National-
tagssatzung vorgelegt werden soll, und worinn von den
Zehndgefällen die Rede ist, hier keinerlei eigenmächtige
Deutung geben, sondern lieber den dürren Buchstab
derselben ins Aug fassen, zufolge welchem unter den
Attributen der Kantonalgewalt, namentlich auch die
Verwaltung des Zehnden mitbegriffen ist, einer-
und anderseits der Betrag der Cantonalzehn-
den zu Bestreitung des Gottesdienstes,
der Entschädnisse der Geistlichen, der
besondern Erziehungs- und Unterrichts-
anstalten ausdrücklich angewiesen wird.

„Wenn nun, (bemerkt der Vollziehungsrath) die
eigentliche Vollziehung des vorliegenden Gesetzes in einen
Zeitpunkt fällt, wo diese Verwaltungen bereits in voller
Thätigkeit seyn werden, so scheint uns jenes Gesetz we-
der auf die Befugniß der gegenwärtigen Gesetzgebung,
noch auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes be-
rechnet zu seyn.“

Uns hingegen scheint, neben der Befugniß, den
diesjährigen Zehnten zu decretiren, Ihnen S. G. gera-
de um der bevorstehenden Veränderungen willen, auch die Pflicht auferlegt zu seyn,
dasjenige hierüber zu verfügen, was noch Ihres Am-
tes ist, und was von der gegenwärtigen Staats-
verwaltung nicht länger verschoben werden kann, wenn
sie sich nicht gegen die künftige sowohl, als gegen
mehrere tausend helvetische Bürger verantwortlich ma-
chen will, denen der neue Verfassungsentwurf, neben
anderm, den Zehnden zu ihrer schon so lange erwarteten
Entschädigung anweist.

Ungern, wir gestehen es unerschönten, sind wir deswe-



gen in der vorliegenden Botschaft auf die Stelle gestossen, in welcher der Vollz. Rath sich gegen Sie B. G. dahin vernehmen läßt: „Ohne Zweifel haben Sie durch Ihre Verfügung die diesjährige Zehndbeziehung nicht sowohl selbst verordnen, als vielmehr nur vorbereiten, und den künftigen Kantonsverwaltungen erleichtern wollen. Vielleicht haben Sie besorgt, daß diese Behörden sich nicht getrauen würden, den Anfang ihrer Berrichtungen durch eine wenig populäre Maaßregel zu bezeichnen, wenn sie den Weg dazu nicht schon von Ihnen angebahnt fänden.“

Eben so auffallend muß es B. G. wohl auch Ihnen scheinen, wann bald hernach zwar zugegeben wird: Die Schätzung wenigstens des diesjährigen Zehndens möchte freylich füglich vor der Einsammlung der Frucht, als nach derselben, bewerkstelligt werden, und könnte deswegen nicht wohl unter das Dispositiv einer erst im künftigen Herbst eintretenden Kantonsverwaltung fallen — wenn denn aber die Richtigkeit dieser Bemerkung sofort wieder dadurch zu entkräften gesucht wird, daß es weiter heißt: „Allein sollte eine solche Schätzung, wenn es einst um die wirkliche Vollziehung zu thun seyn wird, nicht auf irgend eine andre Weise — sey es durch Berechnung des Durchschnitts-Ertrags einer gewissen Reihe von Jahren, oder durch einen vom Grundwerth der zehndpflichtigen Güter hergeholten Maßstab ersetzt werden können?“ Und doch erinnern Sie sich B. G. wie strenge im vergangenen Herbst es an Ihnen beurtheilt wurde, als Sie Ihrerseits es ebenfalls vor möglich hielten, irgend einen approximirenden Gleichwerth des bereits zur Scheune gebrachten Zehndens für das Jahr 1800 beziehen zu wollen. Nach dem Ermessen des Vollziehungsraths liegt eine zweyte Hauptschwierigkeit irgend eines Bezugs des diesjährigen Zehndens, oder irgend eines Gegenwerths desselben (als wohl auch die Schwierigkeit derjenigen Beziehungsweise, welche nun die Botschaft selber vorschlägt, nur aber ihre Ausführung einer künftigen Regierung überlassen möchte) in unserm, zwar freylich zu Deckung der Bedürfnisse des bereits verfloßenen dritten Jahres der Republik berechneten, aber erst noch zu vollstreckenden **A u s l a g e n - S y s t e m**.

„Bey dem täglichen Anwachsen der Staatsschulden, und dem überhandnehmenden Drange der öffentlichen Bedürfnisse nun (bemerkt nämlich die Botschaft) beruhet alle Hoffnung, denselben begegnen zu können, und hiemit die ganze Wirksamkeit der Regierung auf der strengen Vollziehung dieses Gesetzes, ganz besonders

aber auf der Erhebung der durch dasselbe bestimmten **G r u n d s t e u e r**.“

B. G. beurtheilen wir ruhig und unbefangen diese zweyte gegen unsern Gesetzborschlag schon so häufig, auch in unsrer eignen Mitte erhobene Haupteinwendung, und gestehen wir einander kurz und redlich: daß dieselbe von Seite des **R e c h t s** erwogen, selbst in Absicht auf die dem Staat unmittelbar gebührenden Zehndgefälle durchaus **u n s t i c h h ä l t i g** — aber eben so sehr: daß, zumal bey der gegenwärtigen beispiellosen Unbill der Zeiten, dieses Gefälle mit und neben einer vollen Grundsteuer von Zwey von Tausend zu erheben, so gut als **u n m ö g l i c h** sey.

Deswegen aber dekretiren wir, wie es uns als Gesetzgebern zukommt, nur was das **R e c h t** erheischt, und was wir besonders auch dem Privatzehndeigentümer, ohne schreyende Ungerechtigkeit, nicht länger verweigern, und — wir wiederholen es — was wir gerade in unsrer gegenwärtigen Stellung, ohne uns verantwortlich zu machen, nicht unterlassen dürfen; hinwieder wird der Vollz. Rath allerdings am besten zu beurtheilen, und uns, nach der ihm zukommenden Initiative vorzuschlagen wissen, in wie weit alsdann eine Modification der promulgirten Grundsteuer allerdings nöthig, und, ohne für unser übriges Auslagen-System davon einigen Nachtheil zu besorgen, ganz zulässig seyn dürfte.

In diesen Gesinnungen schlagen wir Ihnen mit wohlbedächtlicher Uebergehung der uns in mehreren Rücksichten bedauerlich aufgefallenen Schlüsselstellen der vorliegenden Botschaft nun ohne weiteres vor: „Den Gesetzborschlag vom 20. May heute zum wirklichen Gesetz zu erheben.“

Die Petitionen-Commission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität der Gemeinde Lugano in einem mit Anständigkeit und wohl abgefaßten Schreiben, macht dem gesetzgebenden Rathe eine traurige Schilderung des jetzigen Zustandes der italienischen Cantone und insbesondere des Distrikts und der Gemeinde Lugano, und der drey Jahre hindurch erlittenen Uebel des Aufstandes, des Kriegs, und des Mangels an allen Lebensmitteln.

In diesem Zustande des Elends erwarteten die Einwohner dieser Cantone von der Regierung mit Ungeduld, die durch das Gesetz vom 3. August des vorigen Jahrs decretirte Hülfe und Unterstützung. Anstatt dieser, wurde ein Auslagensystem bekannt gemacht, das gewiß mehr auf die dringenden Bedürfnisse des Staats, als auf die Hülfsquellen dieses Landes, noch viel weniger aber auf die

ausserordentlichen Lasten, welche es gegenwärtig drücken, berechnet ist.

Sie macht verschiedene Bemerkungen über die nachtheiligen Wirkungen und Folgen dieses Systems auf den Ackerbau, Handel und Gewerbe, und glaubt, das große Geheimniß der Staatswirtschaft bestehe darin, daß jede Auflage, auf die Partikular- und örtliche Verhältnisse des Landes berechnet sey. Diesem zufolge erkühnet sich die Municipalität von Lugano von Ihnen zu begehren, daß

1) die neue Schätzung der Güter, oder Cadaster, suspendirt, und der schon in allen Gemeinden des Districts vorhandene Cadaster angenommen und allen Gemeinden befohlen werde, die neu urbar gemachten und andere bis jetzt ungeschätzten Güter in demselben einzutragen; (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regierungs-Statthalter des Cantons Waldstätten an seine Mitbürger.

Waldstädter!

Noch giebt es in allen euren Bezirken Bürger, die für die Jahre 1798, 99 und 1800 weder vom Ertrag ihrer Einkünfte oder ihrem Gewerbe, weder für Befreiung ordentlicher Bedürfnisse, oder für Erleichterung außerordentlicher Drangsalen, bis jetzt einen Pfennig dem Vaterlande zum Opfer brachten.

Weder die Ueberzeugung von der Noth der Schweiz, weder das Gefühl eigener Pflicht, weder das Beispiel ihrer bessern Mitbürger, weder die Warnungen ihrer Vorgesetzten, weder die Langmuth der Regierung, konnte über ihren Wucher vermögen, die rückständigen Schulden an den gemeinsamen Staat abzutragen.

Die Regierung kann, ohne ihrem Ansehen zu vergeben, und ohne an ihre folgsamern treuern Bürger verantwortlich zu werden, die Vollziehung dieser alten Gesetze nicht länger verschieben. Sie hat daher, im Gefühl von Macht und Gerechtigkeit, nach allen mißlungenen Mitteln der Güte und der Aufmunterung unterm 25. des vorigen Monats die Entwicklung des Erasses und der Kraft gegen Uebelgesinnte beschlossen, die in der falschen Ueberzeugung vom Mangel ihrer physischen Macht ihr Heil zu suchen, geneigt scheinen. Sie bedauert mit väterlichem Herzen, den Ungehorsamen durch Gewalt der Waffen zur Achtung der Wahrheit, und zur Befolgung der Gesetze zwingen zu müssen.

In den Bezirken Sarnen und Stanz werden die abgedrungenen Exekutionstruppen die ersten Proben

von Befehring und Vereinnigung liefern. Von da werden sie die Steuerchuldigen von Bezirke zu Bezirke, von Gemeinde zu Gemeinde und von Hause zu Hause aufsuchen, wo sie immer übrig bleiben, sie, die die Sprache des nahen Beispiels oder die Warnungen fremden Schadens inzwischen nicht gewürdigt haben.

Waldstädter! Es thut mir leid, daß es, am Vorabend meines Abschiedes von euch, dahin kommen muß. Aber wem nicht zu rathen ist, ist nicht zu helfen. Dem unbiegsamen Widersetzlichen ist Strafe sein Loos.

Inzwischen soll kein Unschuldiger darunter leiden, und um seinetwillen selbst der Schuldige nicht über ein bestimmtes Verhältniß. Hierdurch zeichnet sich der Geist der Regierung, am schweizerlichen Bande der Gerechtigkeit und Milde geleitet, auf eine vorzüglich vortheilhafte Weise aus.

Sie will, daß einerseits der gute Bürger von aller Last, die diese Maßregel mit sich führt, frey bleibe, und nur auf den fallen soll, der sie durch seine Widersetzlichkeit erzwungen hat: und anderseits, daß den Truppen gegen die gewöhnlichen Grundsätze der Exekution, Sold und Brod auf Rechnung des Staats gereicht werden soll, insofern sich weder ein Individuum, oder eine Gemeinde nicht durch besondere Auftritte auch dieser besondern Schonung unwürdig macht. Von diesem Geiste durchdrungen verordne ich;

1. Es wird in jedem Bezirke eine Commission niedergesetzt, die die Einquartierung der Exekutionstruppen regulirt. Sie besteht aus dem Bezirksstatthalter als Vorsitz, dem Bezirkseinnnehmer, und dem Municipalitätspräsidenten und Agenten jeder Gemeinde. Der Bezirksstatthalter ist das Organ, durch das die Commission mit dem kommandirenden Offizier die nöthige Abrede nimmt. In unvorgesehenen Fällen ersetzt ihn jeder Agent in seiner Gemeinde.

2. Diese Commission wird durch den Bezirksstatthalter innert den ersten vier und zwanzig Stunden, nach dieser erhaltenen Proklamation zusammentruffen.

3. Die Commission wird sich durch den Bezirkseinnnehmer vorlegen lassen:

a. Ein Namensverzeichnis aller Districtsbürger, welche die gesetzlichen Abgaben von 1798, 1799 und die Cantonal-Kriegssteuer von 1800 zu zahlen rückständig sind, ohne Aufschubstermine ange sucht oder erhalten zu haben.

b. Verzeichnis derer dito, die Aufschub erhalten haben, ohne innert dem anberaumten Termin zu zahlen.